



Beitragsordnung

(gemäß § 10 der Vereinssatzung)

Stand: 13.11.2024

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat für Gebühren und Beiträge zu erteilen. Bereits vorhandene Mitglieder, die vor dem 31.12.2024 eingetreten sind und noch nicht per Lastschrift zahlen, werden dringend gebeten, dies ebenfalls zu tun.
2. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Jahresgrundbeitrag, den jeweiligen Abteilungsbeiträgen und ggf. Umlagen zusammen.
3. Ermäßigte Beiträge gibt es unter anderem für Familienmitglieder, wenn die Zahlerin bzw. der Zahler und die Anschrift innerhalb der Familie identisch sind.
4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren können der Beitragstabelle entnommen werden. Die Beitragstabelle wird auf der Homepage veröffentlicht oder kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
5. Die Jahresgrundbeiträge sind wie folgt unterteilt:
 - a. Kind 0 bis 2 Jahre
 - b. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren
 - c. Erwachsene über 18 Jahre
 - d. Weiteres Familienmitglied (gem. 3.) und Kind 3 bis 6 Jahre
 - e. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft (§10 Satz 8 der Satzung)
 - f. Passive
6. Die Aufnahmegebühren sind wie folgt unterteilt:
 - a. Familienmitglieder (gem. 3.)
 - b. Alle anderen
7. Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, werden mit einer Zahlungsfrist erinnert. Im Falle des weiteren Zahlungsverzuges werden Gebühren erhoben.
8. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und wird in vier Teilbeträgen zum jeweiligen Quartalsbeginn per SEPA-Lastschrift eingezogen. Von Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftinzugs-Verfahren teilnehmen und vor dem 31.12.2024 eingetreten sind, ist der Jahresbeitrag bis spätestens 5.2. zu entrichten.
9. Bei Vereinseintritt im Zeitraum vom
 - a. 01. Januar bis 31. März ist der volle Jahresbeitrag,
 - b. 01. April bis 30. Juni sind drei Viertel des Jahresbeitrags,
 - c. 01. Juli bis 30. September ist der halbe Jahresbeitrag,
 - d. 01. Oktober bis 31. Dezember sind ein Viertel des Jahresbeitrags zu entrichten.
 - e. Ausnahme: Mitglieder der Abteilung Kita-Sport oder aus dem Bildungs- und Teilhabeprogramm (BuT) werden monatlich berechnet.
10. Durch fehlende Kontodeckung oder -wechsel entstandene Lastschriftückrechnungs- und Bearbeitungsgebühren seitens der Bank gehen, wie auch die hierfür vom Verein erhobene eigene Gebühr, zu Lasten des Mitglieds.
11. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeiten und somit Änderungen der Abteilungsbeiträge sind nur in Absprache mit den beteiligten Abteilungen und zum nächsten Quartalsbeginn möglich.
12. Die Beitragsrechnungen werden grundsätzlich elektronisch versendet. Ist keine E-Mailadresse bekannt, wird per Post versandt.
13. Die Beitragsordnung wurde am 13.11.2024 vom Vorstand beschlossen.